

Perspektiven für kirchliches Handeln in der Corona-Pandemie Rundverfügung des Landeskirchenamtes Nr. 6-2020 vom 22. September 2020

Aufgrund von Art. 63 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Kirchenverfassung der EKM hat das Kollegium des Landeskirchenamtes auf seiner Sitzung am 21. Juli 2020 folgende Rundverfügung mit Wirkung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlichen Stellen erlassen:

Gliederung:

1. Allgemeine Feststellungen
2. Inhalte eines Infektionsschutzkonzeptes entsprechend der rechtlichen Regelungen
3. Gottesdienstliche Veranstaltungen
4. Kirchenmusik
5. Freizeiten
6. Seelsorge und Diakonie
7. Kirchliche Verwaltung
8. Ökumene

1. Allgemeine Feststellungen

Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens steht das kirchliche Handeln unter besonderen Voraussetzungen. Das Landeskirchenamt gibt dazu im Rahmen der staatlichen Regelungen nachfolgende Perspektiven zum kirchlichen Handeln sowie verbindliche Vorgaben für die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes und Empfehlungen für kirchliche Arbeitsfelder heraus. Das Kollegium wird bei sich ändernden staatlichen Regelungen weiterhin Anpassungen vornehmen. Darüber hinaus sind die Hinweise auf Landkreisebene (kreisfreie Städte), aus dem Krisenstab und den fachaufsichtsführenden Stellen der EKM zu beachten. Treten Infektionsherde auf, womit in den kommenden Monaten zu rechnen ist, wird es regionale Verschärfungen geben. Das macht es weiterhin unmöglich, allgemeine und langfristig geltende Detail-Regelungen jenseits eines Mindestniveaus aufzustellen. Die Landeskirche kann die Regelungen der Landkreise und freien Städte weder sämtlich vorhalten noch in Vorgaben oder Empfehlungen an die Kirchengemeinden umsetzen.

Grundsätzlich ist jede kirchliche Stelle dafür verantwortlich, immer wieder neu zu prüfen, welche Regelungen zu Zusammenkünften, Kontaktverboten und kirchlichen Veranstaltungen im jeweiligen Bundesland und ergänzend im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gerade gelten. Kirchengemeinden können als Veranstalter diese Verantwortlichkeit nicht delegieren. Die Kirchenkreise sollen dabei in ihrer beratenden, koordinierenden und ordnenden Funktion, z. B. durch begleitende Absprachen mit den zuständigen Stellen der Landkreise/kreisfreien Städte, Unterstützung geben. Es wird empfohlen, die Schutzkonzepte in Zweifelsfragen mit den örtlichen Gesundheitsämtern dahingehend abzustimmen, ob sie mit den geltenden Regelungen übereinstimmen.

Bezüglich der theologischen und ethischen Grundlagen für die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung 5-2020 verwiesen.

2. Inhalte eines Infektionsschutzkonzeptes entsprechend der rechtlichen Regelungen

Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde legt der Gemeindegemeinderat (Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenverfassung) durch den Beschluss des Infektionsschutzkonzeptes fest, wie Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen verantwortlich stattfinden können. Dabei sind die verbindlichen Vorgaben staatlicher Stellen einzuhalten und Empfehlungen zu berücksichtigen. Für jeden Raum und für unterschiedliche Veranstaltungstypen sind gesonderte Festlegungen erforderlich. Der Gemeindegemeinderat muss die Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Die handelnden Personen und Mitarbeitenden haben es zu beachten.

Inhalte des Schutzkonzeptes müssen sein:

2.1. Information über allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mund- und Nasenbedeckung sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang (Muster siehe Anlage 3) informiert. Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

2.2. Einlass

Der Einlass wird soweit erforderlich durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Die Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen und die Maßgaben für die Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist.

Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Alter erfolgt nicht. Es wird auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

2.3. Teilnehmerliste

Je nach Veranstaltungsart und Vorgabe der Bundesländer ist aufgrund der Ländervorgaben (siehe Anlage 1) eine Teilnehmerliste zu führen (vorbehaltlich abweichender Regelung der Landkreise). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann bei gottesdienstlichen Veranstaltungen im Freistaat Thüringen auf das Führen von Teilnehmerlisten verzichtet werden. In Sachsen kann darauf verzichtet werden, wenn bei der Veranstaltung der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. In Sachsen-Anhalt und Brandenburg sind Anwesenheitslisten Pflicht. Der Gemeindegemeinderat kann ungeachtet dessen festlegen, dass auch ohne staatliche Verpflichtung zur Erleichterung einer Kontaktnachverfolgung Teilnehmerlisten bei allen kirchlichen Veranstaltungen zu führen sind.

Die Teilnehmenden werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer/E-Mail-Adresse) durch Mitarbeitende des Veranstalters in Teilnehmerlisten eingetragen. Tragen sich die Teilnehmenden selbst ein, ist (etwa durch Einzelzettel) sicherzustellen, dass sie nicht die Kontaktdaten der anderen Teilnehmenden erfahren. Die Listen verbleiben sicher verwahrt für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter und werden nur bei Auftreten einer Covid-19-Erkrankung eines Teilnehmenden dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet. Rechtsgrundlage für das Führen der Liste ist die Ermächtigung in dieser Rundverordnung, ggf. die jeweilige Landesverordnung sowie §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz.

Eine Form, Teilnehmerlisten für kirchliche Veranstaltungen auch digital zu erstellen, findet sich unter <https://www.eb.de/einfachbesuchen.html>. Dabei werden Besucher über das Smartphone erfasst, wer kein entsprechendes Mobilgerät besitzt, kann nachgetragen werden.

2.4. Abstandsregeln

Die Sitzplätze werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt wird. Soll gesungen werden, sind die weitergehenden Abstandsregeln gemäß Nr. 3.2. einzuhalten. Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen. Auf die Einhaltung der Platzierungen wird geachtet. Am Eingang und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungsraumes ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten und, insbesondere wenn Stauungen drohen, durch Bodenmarkierungen sichtbar zu machen. Wo dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung zwingend erforderlich. Stauungen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls werden unterschiedliche Eingänge genutzt. Belüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, insbesondere in Gemeinderäumen.

Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine grundsätzlich mögliche maximale Platzkapazität des jeweiligen Raumes. Bei zu erwartendem großen Andrang ist vorab zu überlegen, eine Veranstaltung zu wiederholen.

2.5. Mund- und Nasenbedeckung

Überall dort, wo sich der notwendige Mindestabstand zu anderen Personen nicht sicherstellen lässt, insbesondere bei Ein- und Ausgang und soweit die markierten Sitzplätze (vgl. 2.4.) verlassen werden, ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung zwingend erforderlich. Diese Maßnahme dient dem Schutz der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten hat sie ihren guten Zweck. Auf den markierten Plätzen kann der Veranstalter das Abnehmen der Mund- und Nasenbedeckung zulassen.

Mitwirkende sowie Ordnerinnen und Ordner tragen, insbesondere wenn sie zur Gemeinde sprechen, Mund- und Nasenbedeckung, sofern ein Abstand von 3 Metern nicht sicher gewährleistet ist. Das gleiche gilt für den Gemeindegesang.

2.6. Kontakthygiene

Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen regelmäßig desinfiziert und Sanitäranlagen öfter gereinigt.

2.7. Lüftung der Räume

Zur Senkung der Aerosolkonzentration werden die Räumlichkeiten mit Frischluft gelüftet. Die Möglichkeiten des Lüftens während und nach Veranstaltungen werden genutzt; bei längeren Veranstaltungen werden ggf. Lüftungspausen eingefügt. Dies gilt insbesondere in Räumen, die weniger als 3,5 Meter hoch sind. Zwischen Veranstaltungen ist eine längere Lüftungspause von mindestens 30 Minuten einzuplanen.

2.8. Dauer kirchlicher Veranstaltungen

Der Veranstalter prüft, welche Möglichkeiten zur zeitlichen Begrenzung von Veranstaltungen bestehen. Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer sinnvoll.

2.9. Verpflegung

Verpflegung sollte nur im Ausnahmefall vorgesehen werden und ist nur unter Beachtung der hygienischen Standards möglich. Mit einiger Sicherheit gelingt dies, wenn ein professioneller Caterer beauftragt wird.

3. Gottesdienstliche Veranstaltungen

3.1. Abendmahl/Kommunionausteilung

Die Gemeinden werden gebeten, für die Feier des Heiligen Abendmahls unter den gegebenen Vorgaben zum Infektionsschutz nach möglichen Formen der Feier zu suchen.

Die Feier des Abendmahls erfordert eine besondere hygienische Achtsamkeit. Die Liturgin bzw. der Liturg muss die Handhygiene sicherstellen (z. B. Hände waschen/desinfizieren oder Handschuhe), eine Mund- und Nasenbedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen (vgl. auch Seite 6 Handlungshilfe Verwaltungsberufsgenossenschaft – Anlage 2). Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch unterbleibt. Einzelkelche sind möglich.

Der Gemeindedienst der EKM hat Hinweise für geeignete liturgische Formen für eine Abendmahlsfeier unter den derzeitigen Bedingungen erarbeitet¹.

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z. B. Friedensgruß durch Händeschütteln) oder diese werden unter Beachtung der Hygienevorgaben vollzogen (z. B. Abstand bei Segenshandlungen).

3.2. Gemeindegottesang/Kirchenmusik

Es kann im Gottesdienst gesungen werden, wenn der Mindestabstand von 3 Metern (Sachsen-Anhalt mindestens 2 Meter) eingehalten wird oder eine Mund- und Nasenbedeckung getragen wird, wenn dieser Abstand nicht einzuhalten ist. Wenn beides im Raum nicht möglich ist, muss auf das Singen verzichtet werden. Diese Vorgabe ist erforderlich, da gemeinsames Singen die Infektionsgefahr erhöht. Neben der Tröpfcheninfektion ist dabei der Übertragungsweg über Schwebeteilchen/Aerosole verstärkt im Blickfeld.

Die Nutzung der Gesangbücher ist möglich, wenn diese nach der Benutzung auf den Plätzen verbleiben und dort mindestens 3 Tage unbenutzt liegen bleiben. Damit ist eine Schmierinfektion ausgeschlossen.

Kirchenmusik wird auf angemessene Weise durch den Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin praktiziert. Dazu kann neben dem Orgelspiel die Mitwirkung von einzelnen Sängern, kleinen Chorgruppen, Instrumentalisten oder kleineren Instrumentalgruppen gehören. Auf diese Art und Weise können auch musikalische Andachten und kürzere Konzerte angeboten werden.

Abweichungen für Gemeindegottesang und Kirchenmusik sind mit der örtlichen Gesundheitsbehörde zu klären. Im Freien sind dabei größere Abweichungen möglich.

3.3. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu

¹ <https://www.gemeindedienst-ekm.de/asset/FqgOzS7tQiq43SQV6npyHQ/abendmahl-im-gemeindegottesdienst-wie-es-jetzt-gehen-kann.pdf?ts=1590787193219>

geben (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-spende/?evangelische-kirche-in-mitteldeutschland/spende>).

3.4. Gottesdienste im Freien

Solange die Witterung es zulässt, können Open-Air-Gottesdienste eine gute Alternative sein. Auch hier sind Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Die Infektionsgefahr ist geringer. Trotzdem sind die vorstehenden Regeln entsprechend zu beachten. Ein normaler Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ist ausreichend. Beim Einsatz von Posaunenchören ist ein Sicherheitsabstand zur Gemeinde von mindestens 3 Metern einzuhalten. Bei einem Abstand von 2 Metern kann gesungen werden.

Bei Unsicherheiten kann sich der Veranstalter an das örtliche Gesundheitsamt oder die jeweilige kirchliche Fachaufsicht wenden.

3.5. Übertragung und Aufzeichnung

Ein gehaltener Gottesdienst kann aufgezeichnet werden und zum Nachsehen und Nachhören zur Verfügung gestellt werden. Auch Formen wie das Veröffentlichen der Predigt auf der Gemeindehomepage oder ein Ausdruck an der Kirchentür sollte es weiterhin geben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, nicht teilzunehmen, können so Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden.

3.6. Besondere Gottesdienste

Gottesdienstangebote in Einrichtungen, z. B. in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, müssen die spezifische Situation vor Ort und die hohe Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Hier ist ein besonderes Nachdenken über die Vermeidung von Gefährdungen notwendig und das Angebot mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

Taufen und Trauungen sind im Gottesdienst möglich. Öfter als bislang sollen sie außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes bzw. im kleinen Kreis stattfinden. Bei der Taufe sind die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, d. h. die bzw. der Taufende trägt eine Mund- und Nasenbedeckung, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Hinweise für alternative liturgische Formen wurden vom Gemeindedienst erarbeitet². Die Zulässigkeit der Kasualgottesdienste betrifft nur die Gottesdienste selbst. Anschließende Familienfeierlichkeiten sind davon nicht erfasst.

Bei **Trauerfeiern** sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

4. Kirchenmusik

Ein höheres Infektionsrisiko beim Singen ist nachgewiesen; die teilweise drastischen Befürchtungen bei den Posaunenchören haben sich nicht bewahrheitet. Gleichzeitig wird weiter intensiv über die Verbreitung der Infektion per Schwebeteilchen/Aerosole diskutiert. Einschränkungen ergeben sich daraus wiederum besonders für das Singen und die Chorarbeit. Die Verordnung in Sachsen-Anhalt sieht für Chöre einen Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Singenden vor, in den anderen Bundesländern und Instrumentalgruppen sind die Vorgaben der VBG zu beachten. Abstände von 2 Metern zwischen den Aktiven und von mindestens 3 Metern zu den Zuhörern werden in der Regel als ausreichend angesehen.

² <https://www.gemeindedienst-ekm.de/unsere-arbeitsfelder/arbeitsstelle-gottesdienst/zum-alsbaldigen-gebrauch/gottesdienst-in-corona-krisen-zeiten.html>

Es wird deshalb für Proben folgendes Vorgehen empfohlen: Das unter 2. dargestellte Infektionsschutzkonzept wird zu Grunde gelegt, auf die Räume angewendet und ergänzt um die berufsspezifischen Maßgaben (Verwaltungsberufsgenossenschaft, Landesverbände der Musikschulen). Die Propsteikantoren stehen für eine Vernetzung und Beratung zur Verfügung. Beispiele für die Erstellung von Hygienekonzepten sind unter <https://www.kirchenmusik-ekm.de> und <https://www.posaunenwerk-ekm.de/nachrichten/aktuelles/informationen-zur-wiederaufnahme-der-arbeit-der-posaunenchoere-stand-12-06-20.html> zu finden.

Für Kinderchöre gelten die Regelungen für Erwachsenenchöre. Zusätzlich ist das Einverständnis der Eltern per Unterschrift einzuholen und eine Belehrung über das Infektionsschutzkonzept nachzuweisen.

5. Freizeiten

Nach der Öffnung der Tagungshäuser planen verschiedene Gruppen Freizeiten, insbesondere in den bevorstehenden Herbstferien. Langfristige Aussagen über die Durchführbarkeit oder Einschränkungen sind leider nicht möglich. Es können kurzfristig jederzeit Änderungen eintreten. Alle Verantwortlichen müssen sich aktuell auf dem Laufenden halten: Was gilt vor Ort? Was gilt in der Zielregion?

Wenn innerhalb Deutschlands Tagungshäuser geschlossen werden oder Gäste nicht anreisen dürfen, können die Häuser keine Stornokosten in Rechnung stellen. Wenn Gruppen oder Einzelne jedoch ihrerseits Corona-bedingt absagen müssen (z. B. regionale Einschränkungen; Erkrankungen innerhalb der Gruppe, Kontakte mit Erkrankten usw.) fallen Stornokosten an. Darum wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen (<https://jhd-versicherungen.de/Gruppen-Reiseruecktrittsversicherung.php?call=Startseite.Premiumprodukte.Reiseruecktritt>).

Es wird empfohlen, die Fahrten für feste Gruppen zu planen. Kleinere Gruppen lassen sich besser steuern und an veränderte Bedingungen anpassen. Wenn mehrere Gruppen gemeinsam an einer Fahrt teilnehmen, sollte das Programm vor Ort möglichst in den festen Gruppen/Kohorten stattfinden. Lockerungen sind dann leichter umzusetzen. Gemischte Gruppen müssen sich an Abstandsregeln und Mund-Nasen-Schutz halten. Ob es Ausnahmen aus pädagogischen Gründen geben soll, ist zu prüfen.

Für alle Maßnahmen ist nach bisheriger Lage ein Infektionsschutzkonzept (Transport, Programm, Aufenthalt, ggf. Verpflegung) erforderlich. Außerdem gelten vorrangig die Infektionsschutzkonzepte der Tagungshäuser. Zu beachten ist, dass die Bettenbelegung in den Häusern meist reduziert wurde.

Ein Notfallplan sollte erarbeitet werden. Was ist zu tun, wenn ein Teilnehmer oder die Gruppenleitung erkrankt? Wer kann Zuhause dienstlich ansprechbar sein und ggf. einspringen? Wie wird ein Rücktransport organisiert? Können erkrankte Teilnehmende notfalls nach Hause oder ist der Rest der Familie selbst im Urlaub? Die Teilnehmenden sollten darum bereits mit der Anmeldung die persönliche Versorgung im Notfall verbindlich absichern. Die Entscheidung für oder gegen eine Maßnahme ist mit der Leitung abzusprechen (Kreisreferentin/Kreisreferent, Kirchenkreisleitung, Gemeindegliederungsrat).

6. Seelsorge und Diakonie

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis und ein wichtiger kirchlicher Dienst, besonders für schwache, kranke und benachteiligte Menschen. Die Regelungen der Länder (siehe Anlage 1) stellen überall die grundsätzliche Zulassung der Seelsorge fest.

Besuche bei Gemeindegliedern und Seelsorgegespräche bedürfen jeweils der Prüfung, ob beide Seiten mit einer solchen Begegnung einverstanden sind und wie Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden können.

Wo Einrichtungsleitungen die Seelsorge in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Gefängnissen untersagen, sollte darauf hingewirkt werden, diese unter Beachtung der Abstandsregeln und aller Sicherheitsvorkehrungen zuzulassen. Das gilt insbesondere für die Sterbebegleitung. Dabei sind verbindliche Absprachen mit den Einrichtungsleitungen unbedingt notwendig. Bestehen hier – auch nach Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten – Probleme, berät das Landeskirchenamt. Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen sind besonders zu schützen. Es muss Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

Besonderes Augenmerk wird ferner darauf zu richten sein, wie die EKM ihrem Auftrag gerecht werden kann, für Menschen mit besonderen und hohen Unterstützungsbedarfen da zu sein, ihre diakonischen Hilfsangebote nach Maßgabe der staatlichen Auflagen in möglichst Breite aufrechtzuerhalten und auch gesellschaftlich für diejenigen einzutreten, die im öffentlichen Diskurs übersehen werden.

Darüber hinaus gibt die Diakonie Mitteldeutschland weitere Informationen an ihre Mitglieder, die zu beachten sind.

7. Kirchliche Verwaltung

7.1. Gemeindebüro

Auf telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten ist hinzuweisen. Ist in Gemeindebüros Publikumsverkehr erforderlich, ist auf den Schutz der dort arbeitenden Menschen zu achten. Der Publikumsverkehr ist auf das Mindestmaß zu beschränken, er kann auch einstweilen ausgeschlossen werden. Wo kein ausreichender Abstand möglich ist, sind Plexiglasscheiben oder ein Tisch als „Tresen“ an der Tür denkbar. Von Besuchern kann das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung verlangt werden.

Verwaltungseinrichtungen ohne Publikumsverkehr können betrieben werden, wenn sie die allgemein geltenden und empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln für Büroarbeitsplätze einhalten, vgl. die Empfehlungen der VBG.

7.2. Kirchliche Gremien

Sitzungen sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken, ggf. sind Lüftungspausen einzufügen. In der Vorbereitung der Sitzungen sind die Risiken für unterschiedliche Personengruppen zu bedenken. Die oben dargestellten Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine vertretbare Teilnehmerzahl im Verhältnis zur Raumgröße sind zu beachten. Es ist auf die Personen Rücksicht zu nehmen, die am stärksten gefährdet sind. Wer aus Sorge um seine Gesundheit nicht teilnehmen kann oder will, dem sollte eine elektronische Teilnahme über die Videokonferenz ermöglicht werden.

Bei kirchlichen Gremien, wie Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat, kann die Beratung per Telefon- oder Videokonferenz oder das Umlaufverfahren weiterhin genutzt werden. Durch Verordnung des Landeskirchenrates wurde für beide Gremien die ordentliche Beschlussfassung in solchen Konferenzen ermöglicht (siehe Information Nr. 26).

8. Ökumene

Den Geschwistern in anderen ACK-Kirchen stehen ggf. keine ausreichenden Räume zur Verfügung, um Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ihnen können durch die Kirchengemeinden Räume für Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen sich zur Einhaltung des unter 3. dargestellten Schutzkonzeptes verpflichten und sollten bei dessen Erfüllung nicht allein gelassen werden. Die ökumenischen Gäste sind zwar für die Einhaltung bei ihrem Gottesdienst selbst zuständig und bei Verstößen bestehen kaum rechtliche Gefahren für die Kirchengemeinde, gleichwohl können Verstöße im Nachgang auch nachteilige Auswirkungen auf die Kirchengemeinde haben.

Diese Rundverfügung tritt am 23. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung Nr. 5/2020 vom 21. Juli 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 22. September 2020

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland



Brigitte Andrae
Präsidentin



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

Anlagen:

1. Regelungen der Bundesländer
2. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard: Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 10. Juni 2020
3. Muster-Hinweisschild für Veranstaltungen